

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21.04.2008**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146 wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 17.04.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.  
Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes, des Landes oder des Landkreises bleiben unberührt.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Richtet sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes, ist der Wert zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung maßgebend.

Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der Amtshandlung festzusetzen.

- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

(3) Von Gebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Kostenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. des § 3 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben werden, fällig.
- (3) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, ist er zu erstatten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 21.04.2008

gez. Jäschke  
Bürgermeister

### Anlage:

### Gebührentarife zur Verwaltungskostensatzung

Anlage zu § 2 Abs. 1

Tarif- stelle	Gebühren In Euro
<b>I. Allgemeine Gebühren</b>	
1. Erstellen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen	
1.1 Abschriften je angefangene Seite	5,00 €
1.2. Vervielfältigungen, Herstellung durch Ablichtung	
1.2.1. bis Format A 3, schwarz/weiß ab dem 5. Blatt	0,20 € 0,15 €
1.2.2. Farbkopien ab dem 5. Blatt Farbkopien	0,40 € 0,30 €
1.3. Beglaubigungen	
1.3.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen zuzüglich der Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.2.1. zuzüglich der Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.2.2.	2,00 €
1.3.2. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen u.ä. je Seite	1,65 €
1.4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je Minute	0,75 €
1.5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungs- tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	0,75 €
<b>II. Gebührensätze einzelner Fachbereiche</b>	
2. Fachbereich I, Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse, Allgemeine Verwaltung	
2.1. Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,50 €
2.2. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	

	Hundesteuermarken	2,30 €
2.3.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	6,50 €
2.4.	Erlaubnis zur Führung des Stadtwappens	20,00 €
2.5.	Vermietung von Sitzungsräumen	
	Rathaus	9,70 € /Stunde
	Stadthaus	3,00 - 5,00 € /Stunde
3	Fachbereich II, Angelegenheiten der Schulverwaltung	
3.1.	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuches gem. § 64 SGB X)	3,15 € gebührenfrei für Schulabgänger
3.2.	Zeugnisse (Schulzeugnisse)	
3.2.1.	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (Schulzeugnisse)	
	Beglaubigungen von Zeugnissen	3,15 €
3.2.2.	wie 3.2.1.verbunden mit einem zusätzlichen Suchaufwand der Zeugnisse	5,00 €
3.3.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00 €
4.	Fachbereich III, Angelegenheiten zu Liegenschaften	
4.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Rückauflassungsvormerkungen sowie Belastungsgenehmigungen	40,00 €
4.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	39,00 €
4.3	Einräumung von Rechten (z.B. Dienstbarkeiten, Wege- und Leitungsrechte)	80,00 €
4.4.	wie 4.3 unter Einbeziehung des Notars (dingliche Sicherung)	120,00 €
4.5.	wie unter 4.3 unter Einbeziehung des Bauverwaltungsamtes	105,60 €
5.	Angelegenheiten des Baubereiches	
5.1.	Bauverwaltung	
5.1.1.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	17,60 €
5.1.2.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	30,00 €
5.2.	Stadtplanung	
5.2.1.	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 62 Abs. 3 LBauO M-V	17,60 €
5.2.2.	Abgabe von Bauleitplänen	
	verschiedene Größen	13,00 €
	auswärtige Kopierkosten A2	16,50 €
	auswärtige Kopierkosten A1	19,00 €
	auswärtige Kopierkosten A0	25,00 €
5.2.3	Festsetzung von neuen Hausnummern, je festgesetzter Hausnummer	20,00 €
5.3	Erstellen von Bescheiden nach dem BauGB (Baugesetzbuch)	
5.3.1.	Negativzeugnis zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 u. 25 BauGB und § 24 DschG	25,00 €
5.3.2.	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen nach § 144 (1) Nr.1 BauGB, bauliche Anlagen	15,00 €
5.3.3.	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen nach § 144 (2) Nr.1 BauGB, Veräußerung	25,00 €

5.3.4.	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen nach § 144 (2) Nr. 2 BauGB, Belastungsgenehmigung	<b>50,00 €</b>
5.4.	Verkehrsanlagen und Tiefbau	
5.4.1.	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	<b>16,00 €</b>
5.4.1.1.	Ortsbesichtigung zu 5.4.1.	<b>36,00 €</b>
5.4.1.2.	wiederholte Vorortbesichtigung nach Mängelbeseitigung	<b>28,00 €</b>
5.4.2.	Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung	
5.4.2.1.	für Abwasser	<b>24,00 € bis 48,00 €</b>
5.4.2.2.	für jede weitere Abnahme	<b>28,00 €</b>
5.4.2.3.	für Regenwasser	<b>24,00 € bis 48,00 €</b>
6.	Ausnahmegenehmigungen nach StVO	
6.1.	Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen im Straßen- verkehr für bes. Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/ Mobilitätsbeeinträchtigung	<b>5,00 €</b>
6.2.	Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde	<b>5,00 €</b>